

G e s e t z

vom -8. Juli 1976

mit dem das NÖ Schulversuchsgesetz 1971 geändert wird

~~Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:~~

Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen der Art. II § 12 Abs. 2, III Abs. 7 und IV der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975 beschlossen:

Artikel I

Das NÖ Schulversuchsgesetz 1971, LGBI. 5001-0, wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen §§ 8 bis 10 erhalten die Bezeichnung 12 bis 14.
2. § 8 hat zu lauten:

"§ 8

Berufsschulen

(1) In Berufsschulen ist die Zusammenfassung der Schüler in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach ihren Leistungen in Leistungsgruppen zu erproben.

(2) Die Zahl der Schüler in einer Leistungsgruppe darf 12 nicht unter- und soll 18 nicht überschreiten.

(3) Zur Förderung des Übertrittes in höhere Leistungsgruppen oder zur Vermeidung des Übertrittes in tiefere Leistungsgruppen sind erforderlichenfalls Förderkurse einzurichten.

(4) Die Zahl der Schüler in einem Förderkurs darf 8 nicht unter- und soll 12 nicht überschreiten.

(5) In Förderkursen für leistungsfähigere Schüler können zusätzliche Unterrichtsgegenstände vorgesehen werden.

3. § 9 hat zu lauten:

"§ 9

Differenzierte Sonderschule

(1) In den Sonderschulen ist die Zusammenfassung von Schülern in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen innerhalb der Klasse oder von Schülern mehrerer Parallelklassen oder nächsthöheren und nächstniedrigeren Stufen zu erproben (differenzierte Sonderschule).

(2) Die Zahl der Schüler in einer Leistungsgruppe darf in der ersten und zweiten Schulstufe 4, ansonsten 6 nicht unterschreiten.

(3) Zur Förderung des Übertrittes in höhere Leistungsgruppen oder zur Vermeidung des Übertrittes in tiefere Leistungsgruppen sowie für Schüler, die zusätzlich zu den Pflichtgegenständen eines weiteren Lernangebotes bedürfen, ist erforderlichenfalls ein Förderunterricht einzurichten. Ferner können als Fördermaßnahme therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen vorgesehen werden.

(4) Die Zahl der Schüler im Förderunterricht sowie in den therapeutischen und funktionellen Übungen darf 4 nicht unterschreiten und soll 8 nicht überschreiten."

4. § 10 hat zu lauten:

"§ 10

Integrierte Grundschule

(1) In der Grundschule ist der teilweise gemeinsame Unterricht von schulreifen und sonderschulbedürftigen Kindern zu erproben (integrierte Grundschule).

(2) Ein teilweise gemeinsamer Unterricht im Sinne des Abs. 1 darf nur in solchen Grundschulen eingerichtet werden, in denen jeder Stufe mindestens eine Klasse entspricht.

(3) Für Schüler, die zusätzlich zu den Pflichtgegenständen eines weiteren Lernangebotes bedürfen, ist erforderlichenfalls ein Förderunterricht einzurichten. Ferner können der Behinderung der Schüler entsprechend als Fördermaßnahmen ein gesonderter Unterricht für sonderschulbedürftige Kinder sowie therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen vorgesehen werden.

(4) Die Zahl der Schüler im Förderunterricht sowie im gesonderten Unterricht für sonderschulbedürftige Kinder darf in der ersten bis vierten Stufe 6, ab der fünften Stufe 8 nicht unterschreiten und in der ersten bis vierten Stufe 10, ab der fünften Stufe 12 nicht überschreiten. Die Zahl der Schüler in den therapeutischen und funktionellen Übungen darf 4 nicht unterschreiten und 8 nicht überschreiten.

(5) Soweit es organisatorische oder pädagogische Gesichtspunkte zwingend erfordern, sind im Rahmen der Durchführung von Schulversuchen zur integrierten Grundschule alle oder einzelne Unterrichtsstunden in zwei oder mehrere Unterrichtseinheiten zu unterteilen."

5. § 11 hat zu lauten:

"§ 11

Zahlenmäßige Beschränkung der Schulversuche

(1) Schulversuche im Sinne der Abs. 1 und 3 des § 8 dürfen in nicht mehr als in 10 % der Berufsschulklassen in Niederösterreich durchgeführt werden.

(2) Schulversuche im Sinne der §§ 9 und 10 dürfen in nicht mehr Schulen durchgeführt werden, als 10 % der Sonderschulen in Niederösterreich entsprechen."

6. § 14 hat zu lauten:

"§ 14

Schulversuchszeitraum

(1) Schulversuche im Sinne der §§ 1 bis 7 werden ab dem Schuljahr 1971/72 durchgeführt. Sie können noch bis zum Schuljahr 1979/80 begonnen werden.

(2) Schulversuche im Sinne des § 8 sind in den Schuljahren 1976/77 bis 1981/82 zu beginnen.

(3) Schulversuche im Sinne der §§ 9 und 10 sind in den Schuljahren 1976/77 bis 1979/80 zu beginnen.

..(4) Schulversuche sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1976 in Kraft.